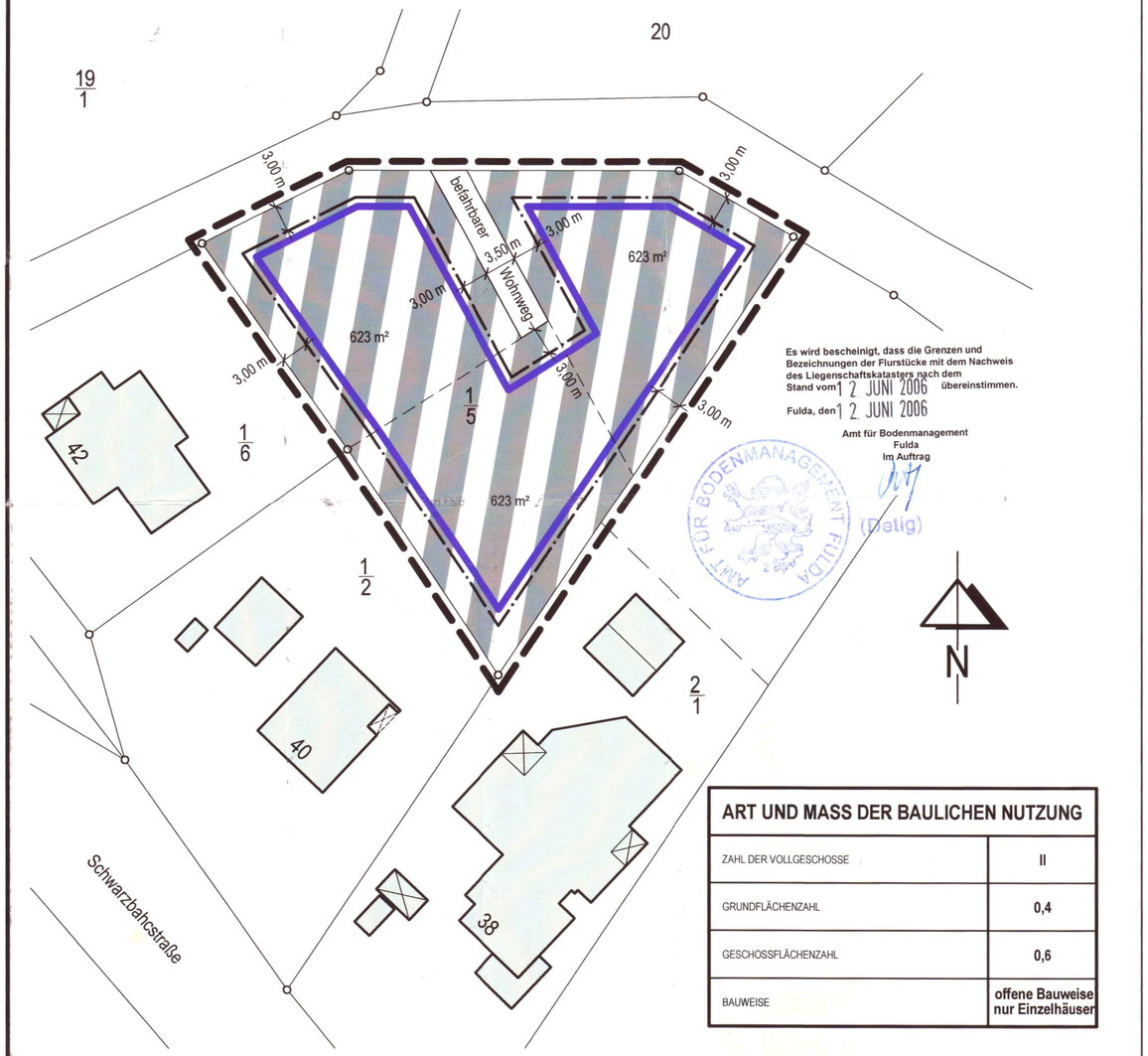

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 12. JUNI 2006 übereinstimmen.
Fulda, den 12. JUNI 2006
Amt für Bodenmanagement Fulda
Im Auftrag
(Detig)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,6
BAUWEISE	offene Bauweise nur Einzelhäuser

1. BESCHEINIGUNG DER VERMESSUNGSSTELLE

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vom ..... übereinstimmen.

(Siegel) Datum, Unterschrift

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung gem § 34 (2) BauGB wurde vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun am 16.12.2005 beschlossen.
Der Beschluss wurde am 12.01.2006 öffentlich bekannt gemacht.

3. BÜRGERBETEILIGUNG

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 12.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bürgerbeteiligung gem § 13 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 20.01.2006 bis einschließlich 20.02.2006 durchgeführt.

4. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 18.01.2006 .

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Ergänzungssatzung mit Begründung ist gem. § 10 (1) BauGB vom Gemeindevorstand am 23.05.2006 beschlossen worden.

Burghaun, 19. JULI 2006

Marktgemeinde Burghaun (Siegel) Kreis Fulda

Datum, Unterschrift / Bürgermeister

6. INKRAFTTRETEN DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB erfolgte in der Wochenzeitung der Marktgemeinde Burghaun vom 06. JULI 2006
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Burghaun, 19. JULI 2006

Marktgemeinde Burghaun (Siegel) Kreis Fulda

Datum, Unterschrift / Bürgermeister

PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Baugrenze, darf nicht überbaut werden

1/6 Vorh. Grundstücksgrenzen / Flurst. - Nr. (Bsp.)

Bauplätze - Planungsvorschlag

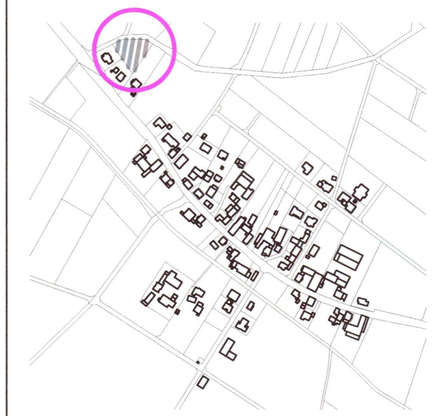

ÜBERSICHT:
Burghaun /
OT. Hechelmannskirchen

ERGÄNZUNGSSATZUNG
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
" Am Hechelmannswege "
Marktgemeinde Burghaun
OT. Hechelmannskirchen

FESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die mit der Ergänzungssatzung vorbereitete bauliche Nutzung ist auf Grund des geringen Umfangs nicht in der Lage einen eigenständigen Gebietscharakter zu entfalten. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist somit, bei Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens, auf die umgebende Bebauung Bezug zu nehmen. Diese stellt sich dem Gebietscharakter nach als Wohngebiet dar.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (3) BauNVO wird für das Baugebiet die maximale Höhe der baulichen Anlagen wie folgt festgesetzt:

Die Höhe wird gemessen als Differenz zwischen Straßenmittelachse und Baufenstermittelpunkt.
Die Traufhöhe beträgt max. 6,00 m.

Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschossflächenzahl beträgt 0,6. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf Z = II begrenzt.

RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Hess. Bauordnung (HBO)
- Hess. Garagenverordnung (GaVO)

jeweils in der z. Zt. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 + 21 BauGB)

Telekommunikationsanlagen:
Für die flexible Anbindung der Gebäude an vorhandene Telekommunikationslinien in den Randzonen des Planbereiches wird dem Bauherrn die Verlegung von Leerrohren zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze / Gehweg empfohlen.

Wasserversorgung und Entwässerung
Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende Ortsnetz in der Ortsdurchfahrt - Schwarzbachstraße.
Die Abwasserableitung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden Kanal in der Ortsdurchfahrt - Schwarzbachstraße. Das Abwasser wird in der Kläranlage Langenschwarz behandelt.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umwandlung zu einer Sukzessionsfläche:

Ausgleichsfläche: Flur 4, Flurstück 28, Gemarkung Schlotzau

Umwandlung von Grünflächen in Sukzessionsflächen durch Nutzungsaufgabe und vollflächiges Pflügen der Fläche mit einem Scheibenpflug.

ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DENKMALSCHUTZ - BODENFUNDE

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 12. JUNI 2006 übereinstimmen.
Fulda, den 12. JUNI 2006
Amt für Bodenmanagement Fulda
Im Auftrag

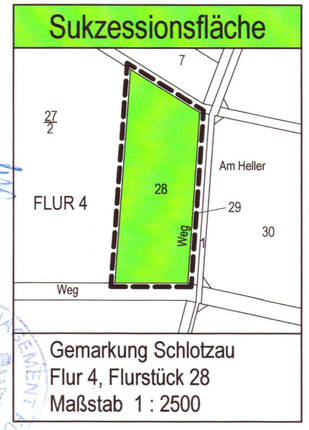

Gemarkung Schlotzau
Flur 4, Flurstück 28
Maßstab 1 : 2500

INGENIEURBÜRO EMMERICH
Heiderain 54 - 36289 Friedewald - Tel.: 06674/8580
Fax: 06674/8589 - E-Mail: ing.emmerich@t-online.de

Zeichnung :	Ergänzungssatzung - Endgültige Fassung		
Gezeichnet :	Weing.	Datum :	Juni 2006
Maßstab :	1 : 500/2500	Blatt - Nr. :	01